

Reglement

Schullaufbahnentscheide

Gültig ab 16. Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Wechsel innerhalb der Sekundarstufe / Umstufungen	2
1.1. <i>Rechtliche Grundlagen</i>	2
1.2. <i>Beurteilungsgrundsätze</i>	3
1.3. <i>Ablauf der Umstufung</i>	3
2. Repetition	4
2.1. <i>Gesetzliche Grundlagen</i>	4
2.2. <i>Ablauf bei Repetition</i>	5
3. Genehmigung des Reglements und Inkraftsetzung.....	5
4. Anhang 1: Formular «Wechsel innerhalb der Sekundarschule»	6

Reglement

Schullaufbahnentscheide

1. Wechsel innerhalb der Sekundarstufe / Umstufungen

1.1. Rechtliche Grundlagen

Volksschulgesetz (VSG)

§ 32 Promotion und Übertritte

Abs. 1 Über die Promotion in die nächste Klasse, den Übertritt in die nächste Stufe und über den Wechsel innerhalb der Sekundarstufe entscheiden die betroffenen Lehrpersonen, die Schulleitung und die Eltern gemeinsam. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege, bei Übertritten in die Sekundarstufe die für die Oberstufe zuständige Schulpflege.

Abs. 3 Schullaufbahnentscheide werden aufgrund einer Gesamtbeurteilung getroffen. Grundlage für die Gesamtbeurteilung bilden die Schulleistungen.

Volksschulverordnung (VSV)

§ 33 Schullaufbahnentscheide

Abs. 1 Schullaufbahnentscheide sind Promotions- und Übertrittsentscheide.

Abs. 2 Bei der Gesamtbeurteilung für solche Entscheide werden neben den kognitiven Fähigkeiten sowie dem Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten auch die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

Abs. 3 Die Gesamtbeurteilung beruht auf Beobachtungen und Lernkontrollen. In der Regel werden die Beurteilungen aller mit der Schülerin oder dem Schüler befasster Lehrpersonen einbezogen. Die Beurteilungen der Fachlehrpersonen werden eingeholt, wenn sie für den Entscheid massgebend sind.

§ 34 Zeitpunkt und Verfahren

Abs. 1 Schullaufbahnentscheide ergehen in der Regel mit Wirkung auf den Schuljahresanfang.

Abs. 2 Die Entscheide werden bis Ende April getroffen. Können sich die Beteiligten nicht einigen, überweist die Schulleitung die Akten bis spätestens Ende April der Schulpflege zur Entscheidung.

Abs. 3 Die Schulpflege hört die Beteiligten an. Sie kann Fachpersonen beiziehen und weitere Abklärungen vornehmen oder anordnen. Prüfungen sind nicht zulässig.

§ 40 Wechsel innerhalb der Sekundarstufe

Abs. 1 Ein Wechsel in eine andere Abteilung oder in eine andere Anforderungsstufe kann in der ersten Klasse auf Ende November, Mitte April und Anfang Schuljahr, in den übrigen Klassen auf Ende Januar und Anfang Schuljahr erfolgen.

Abs. 2 Für einen Wechsel in eine andere Abteilung gelten die Verfahren gemäss § 33 Abs. 2 und 3 sowie § 34 Abs. 2 und 3 sinngemäss.

Abs. 3 Ein Wechsel in eine andere Anforderungsstufe wird von der Lehrperson, welche die bisherige Anforderungsstufe unterrichtet, den Eltern und der Schulleitung beschlossen. Der Entscheid kann auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

Abs. 4 Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege.

Volksschulamt

Detaillierte Informationen zum Vorgehen kann aus den Broschüren (auch als PDF im Download) der Bildungsdirektion, Volksschulamt entnommen werden:

- Kompetenzorientiert beurteilen (Broschüre, 40 Seiten)
- Beurteilung und Schullaufbahnentscheide / Über das Fördern und Notengeben und Zuteilen (Broschüre, 32 Seiten, Juli 2018)

1.2. Beurteilungsgrundsätze

Mit seiner Inkraftsetzung gilt der Zürcher Lehrplan 21 neu als Richtschnur für das Lehren und Lernen in der Volksschule. Die Beurteilung der schulischen Leistungen stützt sich auf die Kompetenzbeschreibungen des Lehrplans und auf die Lehrmittel. Der zentrale Massstab für die regelmässige Beurteilung im Unterrichtsalldag ist folglich das Erreichen der Lernziele, die die Lehrpersonen für den Unterricht setzen.

Für die Beurteilung von Kompetenzen bzw. der Lernziele gibt es verschiedene Formen, welche in der Broschüre «Kompetenzorientiert beurteilen» aufgezeigt werden. Die Leistungsbeurteilung im Zeugnis erfolgt weiterhin anhand von Noten. Bei Schullaufbahntscheiden gilt wie bis anhin der Grundsatz der Gesamtbeurteilung.

Die Gesamtbeurteilung berücksichtigt:

- die Gesamtleistungen in den einzelnen Fachbereichen,
- das Arbeits- und Lernverhalten sowie das Sozialverhalten,
- die Begabungen, Neigungen und den Entwicklungsstand eines Kindes,
- Mehrsprachigkeit,
- besondere pädagogische Bedürfnisse,
- andere beurteilungsrelevante Faktoren wie gesundheitliche oder familiäre Belastungen und erhaltene Förderung.

Es gibt grundsätzlich drei **Formen der Beurteilung**: die formative, die summative und die prognostische Beurteilung.

- Formative Beurteilung findet während eines Lernprozesses statt, sie begleitet und prägt ihn.
- Summative Beurteilung zieht rückblickend Bilanz über das Erreichte.
- Prognostische Beurteilung blickt in die Zukunft.

Bei der summativen Beurteilung bildet das Notenbild einer Schülerin, eines Schülers eine wichtige Grundlage. Für eine Umstufung in eine anspruchsvollere Abteilung ist in den Hauptfächern: Arithmetik/Algebra, Geometrie, Deutsch, Französisch, Englisch und NMG (Natur, Mensch, Gesellschaft) eine Notensumme über 30 Punkte erforderlich. Umstufungen in eine tiefere Abteilung werden in Betracht gezogen, wenn die Notensumme unter 23 liegt.

In Grenzfällen, d.h. Notensummen zwischen 29 und 30 sowie 23 und 24, wird gegenüber den Eltern frühzeitig die Möglichkeit einer Umstufung thematisiert und Empfehlungen aufgrund der Gesamtbeurteilung abgegeben.

- Diese Gesamtbeurteilung beruht auf Erkenntnissen aus der Beobachtungsphase und soll darüber Auskunft geben, in welcher Abteilung eine Schülerin oder ein Schüler längerfristig am besten gefördert werden kann. In diesem Sinne hat sie auch prognostischen Charakter.
- Bei widersprüchlichen Ansichten über die künftige Einteilung werden die Argumente der Eltern resp. Erziehungsberechtigten und des Kindes wohlwollend berücksichtigt.
- Bei Unstimmigkeiten haben die Eltern die Möglichkeit einen Beschluss der Schulpflege einzufordern.
- Wurde die Einteilung aufgrund eines ausländischen Zeugnisses vorgenommen, kann sie ausserterminlich korrigiert werden.

1.3. Ablauf der Umstufung

Umstufungen werden aufgrund einer Gesamtbeurteilung in der jeweiligen Beobachtungsphase vorgenommen. Grundlage bietet eine schriftliche Dokumentation über Leistungen (Noten LehrerOffice) und Elterngespräche. Umstufungen finden in der Regel in der ersten Klasse auf Ende November, Mitte April und Anfang Schuljahr statt, in den übrigen Klassen auf Ende Januar und Anfang Schuljahr.

Beobachtungsphasen 1. Klassen

1. *Beobachtungsphase* vom Schuljahresbeginn bis zur ersten Teamkonferenz Umstufung (anfangs November, siehe Jahresplanung)

2. *Beobachtungsphase* von der ersten Teamkonferenz Umstufung bis zur zweiten Teamkonferenz Umstufung (Anfang März, siehe Jahresplanung)
3. *Beobachtungsphase* von der zweiten Teamkonferenz Umstufung bis zur dritten Teamkonferenz Umstufung (Mitte Juni, siehe Jahresplanung)

Beobachtungsphasen 2. und 3. Klassen

1. *Beobachtungsphase* von der letzten «Teamkonferenz Umstufung» (siehe Jahresplanung) im vergangenen Schuljahr bis zur 1. Teamkonferenz Umstufung (anfangs Januar, siehe Jahresplanung).
2. *Beobachtungsphase* von der 1. Teamkonferenz Umstufung bis zur 2. Teamkonferenz Umstufung (Mitte Juni, siehe Jahresplanung).

Vorgehen bei Umstufungen

- Wenn die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sehr gut sind oder nicht genügen, nimmt die Klassenlehrperson frühzeitig mit den Eltern und der Schulleitung Kontakt auf und macht auf die Möglichkeit eines Wechsels der Abteilung aufmerksam. Eine Umstufung hat keinen Zeitverlust zur Folge.
- An der Teamkonferenz Umstufung werden die zur Umstufung vorgesehenen Schülerinnen und Schüler besprochen. Aufgrund der Noten im LehrerOffice und der ergänzenden mündlichen Ausführungen beurteilt die Teamkonferenz Umstufung den Fall.
- Die Eltern werden in einem Elterngespräch – bei zu erwartenden Unstimmigkeiten unter Beizug der Schulleitung - über den Antrag auf Umstufung informiert. Das Formular «Wechsel innerhalb der Sekundarschule» (Anhang 1) ist ausgefüllt und wird von allen Parteien unterzeichnet.
- Im Falle des gemeinsamen Einverständnisses werden die Eltern auf dem Korrespondenzweg über die Umstufung und die neue Klassenzuteilung informiert.
- Falls die Eltern mit dem Antrag nicht einverstanden sind und keine Einigung zustande kommt, übergibt die Schulleitung die Akten der Schulpflege zur Entscheidung.
- Nach Erhalt prüft die Schulpflege das Dossier auf Vollständigkeit und holt bei Bedarf weitere Auskünfte ein, sie führt ein Gespräch mit den zuständigen Lehrpersonen. Sie gewährt den Eltern bzw. der Schülerin / dem Schüler das rechtliche Gehör. Prüfungen sind keine erlaubt.
- Der Ressortvorstehende Schülerbelange gewährt den Eltern das rechtliche Gehör und stellt einen Antrag für die Sitzung der Schulpflege. Gegen den Beschluss der Schulpflege kann innert 30 Tagen Rekurs beim Bezirksrat eingelegt werden. Erst nach Ablauf der Rekursfrist kann die Umstufung vollzogen werden.

2. Repetition

2.1. Gesetzliche Grundlagen

Volksschulgesetz (VSG)

§ 32 Promotion und Übertritte

Abs. 1 Über die Promotion in die nächste Klasse, den Übertritt in die nächste Stufe und über den Wechsel innerhalb der Sekundarstufe entscheiden die betroffenen Lehrpersonen, die Schulleitung und die Eltern gemeinsam. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege, bei Übertritten in die Sekundarstufe die für die Oberstufe zuständige Schulpflege.

Abs. 2 Ist es aufgrund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, können Schülerinnen und Schüler Klassen wiederholen oder überspringen.

Abs. 3 Schullaufbahnentscheide werden aufgrund einer Gesamtbeurteilung getroffen. Grundlage für die Gesamtbeurteilung bilden die Schulleistungen.

Erläuterungen:

Die Voraussetzung für das Wiederholen derselben Klasse ist die eindeutige Überforderung (Retardierung, lange Ausfälle wie z.B. Krankheit) einer Schülerin oder eines Schülers in der aktuellen Klasse. Eine Repetition ist dann sinnvoll, wenn damit eine Besserung der Situation erreicht werden kann, d.h. die Schülerin oder der Schüler künftig dem Unterricht zu folgen vermag. Falls dies nicht erwartet werden kann, ist die Wiederholung der Klasse die falsche Massnahme. Der Schülerin oder dem Schüler ist durch Individualisierung im Unterricht, eine Umstufung oder mit sonderpädagogischen Massnahmen zu helfen. Die «Kann-Formulierung» ermöglicht es jedoch auch, Kinder und Jugendliche zu promovieren, die nicht

in allen Fachbereichen erfolgreich an den Kompetenzen des Lehrplans arbeiten. Beispielsweise dann, wenn die gute Integration in einer vertrauten Gemeinschaft die Wiederholung einer Klasse nicht als sinnvoll erscheinen lässt. Studien zeigen, dass in vielen Fällen die Repetition den Zweck des «Aufholens» nicht erfüllt (siehe Bildungsverläufe während der obligatorischen Schulzeit im Kanton Zürich, Bildungsdirektion, Bildungsplanung, 2014).

Volksschulverordnung (VSV)

§ 36 Promotion in die nächste Klasse

Abs. 1 Die Schülerinnen und Schüler, die auf der Primar- oder der Sekundarstufe dem Unterricht zu folgen vermögen, besuchen im folgenden Schuljahr die nächste Klasse. Die Promotion erfolgt in diesen Fällen stillschweigend.

Abs. 2 Erscheint die Promotion gefährdet, werden die Eltern frühzeitig, spätestens nach Ablauf des ersten Schulhalbjahres, benachrichtigt.

§ 37 Wiederholen einer Klasse, provisorische Beförderung

Abs. 2 Die 6. Klasse der Primarstufe und die Klassen der Sekundarstufe können nur wiederholt werden, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und diesen nicht durch die Wahl der Abteilung und der Anforderungsstufe Rechnung getragen werden kann.

Erläuterungen:

Aussergewöhnliche Umstände: Die durch eine Retardierung oder durch eine Krankheit vorhandenen stofflichen Lücken stellen nur dann ausserordentlichen Umstände im Sinne von § 37 Abs. 2 VSV dar, wenn davon ausgegangen werden kann, dass deren Ursachen bei einer Repetition wegfallen und sich die Leistungen des Jugendlichen mit der Wiederholung dauerhaft verbessern.

2.2. Ablauf bei Repetition

Der Ablauf bei einer Repetition ist grundsätzlich anders als bei einer Umstufung, denn die Grundvoraussetzung für das Wiederholen einer Klasse basiert nicht auf einer Gesamtbeurteilung, sondern auf aussergewöhnlichen Umständen, liegen diese nicht vor, gibt es keine Repetition.

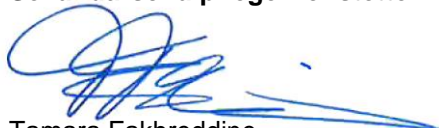
Liegen aussergewöhnliche Umstände vor und ist eine Repetition von der Klassenlehrperson als sinnvoll empfohlen und begründet worden, so entscheidet die Schulleitung mit Eltern und Lehrperson/en über eine Repetition. Der zeitliche Ablauf gestaltet sich wie folgt:

Bis 30. April	- Antrag der Klassenlehrperson für Repetition - Elterngespräch mit Klassenlehrperson und Schulleitung → bei Einigkeit: Umsetzung des Entscheides
Juni / Juli	→ bei Uneinigkeit: Anhörung der Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller, evtl. Beizug von Fachpersonen und/oder weitere Abklärungen und Überweisung an die Schulpflege - Promotionssitzung (Schulpflege entscheidet nur bei Meinungsverschiedenheiten)
Schuljahresbeginn	Schullaufbahnentscheid wird wirksam

3. Genehmigung des Reglements und Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement Schullaufbahnentscheide wurde an der Schulpflegesitzung Nr. 06/20-21 vom 16. Februar 2021 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft und ersetzt das Reglement Wechsel innerhalb der Sekundarstufe vom 15.03.2011.

Sekundarschulpflege Bonstetten



Tamara Fakhreddine
Präsidentin



Maria Wyrsh-Aschwanden
Leiterin Schulverwaltung

4. Anhang 1: Formular «Wechsel innerhalb der Sekundarschule»

Wechsel innerhalb der Sekundarstufe

Schulgemeinde / Schulkreis _____
Schule / Schulhaus _____

Verantwortliche Klassenlehrperson

Name _____ Vorname _____ Telefon _____

Schülerin Schüler

Name _____ Vorname _____ Jahrgang _____ Klasse _____

Bisherige Zuteilung

Abteilung	Anforderungsstufe	I	II	III
<input type="checkbox"/> Abteilung A	Mathematik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Abteilung B	Deutsch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Abteilung C	Französisch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Englisch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Antrag / Gesuch auf Wechsel (gemäss § 32 Volksschulgesetz und § 40 Volksschulverordnung)

durch Lehrperson(en) durch Eltern / Erziehungsberechtigte

Abteilung	Anforderungsstufe	I	II	III
<input type="checkbox"/> Abteilung A	Mathematik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Abteilung B	Deutsch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Abteilung C	Französisch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Englisch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wechsel per _____

Datum Elterngespräch: _____

Unterschrift Lehrperson _____

Unterschrift Schulleitung _____

Erklärung der Eltern / Erziehungsberechtigten (gemäss § 40 Abs. 2 und 3 Volksschulverordnung)

- Ich/Wir bin/sind mit dem vorgeschlagenen Wechsel einverstanden.
 Ich/Wir bin/sind mit dem vorgeschlagenen Wechsel nicht einverstanden.
Ich/wir verlange/n einen anfechtbaren Entscheid der Schulpflege (gemäss § 32 Abs. 1 Volksschulgesetz in Verbindung mit § 34 Abs. 2 und § 40 Abs. 4 Volksschulverordnung).

Datum: _____

Unterschrift(en) Eltern/Erziehungsberechtigte _____

Entscheid der Schulpflege (§ 40 Abs. 4 Volksschulverordnung)

- Dem beantragten Wechsel wird zugestimmt.
 Die bisherige Zuteilung wird beibehalten.

Datum: _____

Unterschrift Schulpflege _____

Bei fehlender Einigung fasst die Schulpflege einen ordentlichen Beschluss mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung.

Gesetzliche Bestimmungen

Volksschulgesetz

(Fassung vom 7. Februar 2005)

§ 32. Promotion und Übertritte

¹ Über die Promotion in die nächste Klasse, den Übertritt in die nächste Stufe und über den Wechsel innerhalb der Sekundarstufe entscheiden die betroffenen Lehrpersonen, die Schulleitung und die Eltern gemeinsam. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege, bei Übertritten in die Sekundarstufe die für die Oberstufe zuständige Schulpflege.

² Ist es auf Grund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, können Schülerinnen und Schüler Klassen wiederholen oder überspringen.

³ Schullaufbahnentscheide werden auf Grund einer Gesamtbeurteilung getroffen. Grundlage für die Gesamtbeurteilung bilden die Schulleistungen.

Volksschulverordnung

(Fassung vom 28. Juni 2006)

§ 33. Schullaufbahnentscheide (§ 32 VSG)

¹ Schullaufbahnentscheide sind Promotions- und Übertrittsentscheide.

² Bei der Gesamtbeurteilung für solche Entscheide werden neben den kognitiven Fähigkeiten sowie dem Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten auch die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

³ Die Gesamtbeurteilung beruht auf Beobachtungen und Lernkontrollen. In der Regel werden die Beurteilungen aller mit der Schülerin oder dem Schüler befasster Lehrpersonen einbezogen. Die Beurteilungen der Fachlehrpersonen werden eingeholt, wenn sie für den Entscheid massgebend sind.

§ 34. Zeitpunkt und Verfahren

¹ Schullaufbahnentscheide ergehen in der Regel mit Wirkung auf den Schuljahresanfang.

² Die Entscheide werden bis Ende April getroffen. Können sich die Beteiligten nicht einigen, überweist die Schulleitung die Akten bis spätestens Ende April der Schulpflege zur Entscheidung.

³ Die Schulpflege hört die Beteiligten an. Sie kann Fachpersonen beiziehen und weitere Abklärungen vornehmen oder anordnen. Prüfungen sind nicht zulässig.

§ 40. Wechsel innerhalb der Sekundarstufe

¹ Ein Wechsel in eine andere Abteilung oder in eine andere Anforderungsstufe kann in der ersten Klasse auf Ende November, Mitte April und Anfang Schuljahr, in den übrigen Klassen auf Ende Januar und Anfang Schuljahr erfolgen.

² Für einen Wechsel in eine andere Abteilung gelten die Verfahren gemäss § 33 Abs. 2 und 3 sowie § 34 Abs. 2 und 3 sinngemäss.

³ Ein Wechsel in eine andere Anforderungsstufe wird von der Lehrperson, welche die bisherige Anforderungsstufe unterrichtet, den Eltern und der Schulleitung beschlossen. Der Entscheid kann auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

⁴ Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege.